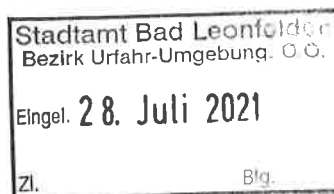


Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-35948/45-Gu/HU

Bearbeiterin: HR Mag. Margit Gusenbauer
Tel: (+43 732) 77 20-15600
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Stadtgemeinde Bad Leonfelden
Hauptplatz 1
4190 Bad Leonfelden

Linz, 26.07.2021

Netz Oberösterreich GmbH;
Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“,
Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten
gemäß § 5 Oö. Starkstromweegegesetz 1970,
Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg,
St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen,
Vorderweißenbach und Bad Leonfelden

BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG (Abänderung VERORDNUNG)

Die **Oö. Landesregierung** entscheidet aufgrund der Beschwerde der Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, vom 14. Juni 2021, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Mai 2021, AUWR-2021-35948/12-Gu/HU, wie folgt:

SPRUCH

Der **Beschwerde** der **Netz Oberösterreich GmbH**, Neubauzeile 99, 4030 Linz, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 12, 4020 Linz, wird **stattgegeben** und der angefochtene Bescheid vom 12. Mai 2021, AUWR-2021-35948/12-Gu/HU, **insoweit abgeändert**, als der **Spruch I.1.** nunmehr wie folgt lautet:

Der **Netz Oberösterreich GmbH** wird für die Dauer von **36 Monaten**, beginnend **ab 10. August 2021**, die **Bewilligung** erteilt, unter Inanspruchnahme fremden Gutes **Vorarbeiten in den Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden** zur Vorbereitung des Bauentwurfs für die von ihr geplanten elektrischen Leitungsanlagen aus dem Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ im Hinblick auf die 110 kV-Leitung „Rohrbach-Langbruck“ und das Umspannwerk „Langbruck“ vorzunehmen.

RECHTSGRUNDLAGE

§ 5 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes vom 9. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen (**Oö. Starkstromweegegesetz 1970**), LGBl. Nr. 1/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013





§ 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021

HINWEISE:

Diese Beschwerdeentscheidung ist durch Anschlag an den **Amtstafeln der Gemeinden**

000009/Blatt 2
Rohrbach-Berg
Arnreit
Auberg
St. Peter am Wimberg
St. Johann am Wimberg
Helfenberg
Oberneukirchen
Vorderweißenbach
Bad Leonfelden

vom 2. bis 10. August 2021 bekanntzumachen.

In jeder der oben angeführten Gemeinden ist **erneut** eine **Übersichtskarte** mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung aufzulegen (§ 5 Abs. 3 Oö. Starkstromwegegesetz 1970).

Weitergehendes Informationsangebot und Hinweise aus dem der Beschwerde zugrundeliegenden Bescheid:

Darüber hinaus wird im Sinne einer möglichst transparenten, bürgernahen Information über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für jede Gemeinde ein entsprechender **Detailplan** aufgelegt, der insbesondere berührten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine anschauliche, konkrete Einsichtsmöglichkeit bieten soll. Von den Netzbetreibern wurden diese Pläne den Gemeinden auch **elektronisch** zur Verfügung gestellt, um schließlich auf diesem Weg ein gutes Informationsangebot zu sichern.

Die mit der Vornahme von Vorarbeiten betrauten Mitarbeiter und Organe der Netz Oberösterreich GmbH und der LINZ NETZ GmbH bzw. der von ihnen beauftragten Firmen haben sich über Verlangen gegenüber den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie Organen der genannten Gemeinden entsprechend **auszuweisen** (etwa Kopie dieses Bescheides und Dienstausweis).

Die eingeräumte **Frist** für die Vornahme der Vorarbeiten kann auf Antrag **verlängert** werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

Gemäß **§ 21 Abs. 1 OÖ. Starkstromwegegesetz 1970** hat der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte **angemessen zu entschädigen**. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 1 lit. a bis d leg. cit. sinngemäß.

BEGRÜNDUNG:

1. Bisheriger Verfahrensgang und Sachverhaltsdarstellung

Mit dem angefochtenen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. Mai 2021, AUWR-2021-35948/12-Gu/HU (in der Folge kurz „Vorarbeitenbescheid“), wurde der Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, die Bewilligung erteilt, Vorarbeiten in den **Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden** zur Vorbereitung des Bauentwurfs für die von ihr geplanten elektrischen Leitungsanlagen aus dem Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ im Hinblick auf die 110 kV-Leitung „Rainbach-Langbruck“ und das Umspannwerk „Langbruck“ vorzunehmen.

In diesem Bescheid wurde auch explizit festgehalten, dass die behördliche Entscheidung laut Lehre und Judikatur gegenüber den betroffenen Grundeigentümern unmittelbar als **Verordnung** wirke (siehe dazu im Vorarbeitenbescheid unter D)).

Der Vorarbeitenbescheid wurde der Netz Oberösterreich GmbH am 17. Mai 2021 zugestellt. Gemäß Zustellverfügung des Bescheides sollte dieser Bescheid (die Verordnung) durch Aushang in den Gemeinden **Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden** vom 20. Mai bis 1. Juni 2021 bekannt gemacht werden.

Sämtlichen Gemeinden wurde der Vorarbeitenbescheid **ordnungsgemäß** (vollinhaltlich, samt Plänen und zeitgerecht) **zugestellt** und die **Bekanntmachungsverpflichtung** mit genauer Umschreibung statuiert.

Über Benachrichtigung eines Bürgers am 28. Mai 2021 wurde allerdings bekannt, dass bei der Marktgemeinde **Oberneukirchen** mit Termin 27. Mai 2021 kein Aushang erfolgt war. Weitere Recherchen dazu ergaben, dass tatsächlich in der Marktgemeinde Oberneukirchen keine ordnungsgemäße Verlautbarung mit Kundmachungsbeginn 20. Mai 2021 vorgenommen worden war.

In der Folge wurde aufgrund amtswegiger Rückfragen bekannt, dass in der Stadtgemeinde **Rohrbach-Berg** im Verlautbarungszeitraum 20. Mai bis 31. Mai überhaupt keine Kundmachung vorgenommen worden war, erst am letzten Tag der Kundmachungsfrist (1. Juni 2021) erfolgte der Aushang. Zwar wurde die Bekanntmachung in beiden Gemeinden „nachgeholt“, in erster Linie im Sinn einer nunmehr informellen Information der Gemeindebürger. Zweifelsohne erfolgte jedoch die Kundmachung sowohl in Oberneukirchen als auch in Rohrbach-Berg nicht im vorgeschriebenen Zeitraum.

Daraufhin langte am 14. Juni 2021 elektronisch, am 15. Juni 2021 per Post, die **Bescheidbeschwerde** der Bewilligungsinhaberin, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, ein. Die Beschwerde der Netz Oberösterreich GmbH wurde damit begründet, dass die Kundmachung des angefochtenen Bescheides in der Marktgemeinde Oberneukirchen erst am 27. Mai 2021 erfolgt sei, in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg überhaupt erst am 1. Juni 2021. Nach Rechtsansicht der Beschwerdeführerin entfalte daher die in Rede stehende Verordnung im Gebiet der Marktgemeinde Oberneukirchen und im Gebiet der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg keine Rechtswirkungen, weshalb die Beschwerdeführerin die von ihr beantragten Vorarbeiten nicht in dem gesamten, für die von ihr geplanten elektrischen Leitungsanlagen maßgeblichen Gebiet durchführen könne. Ohne eine für das betreffende Gebiet wirksame Verordnung gäbe es nicht nur keine Verpflichtung der Grundeigentümer zur Duldung der Vorarbeiten, sondern auch keine dementsprechende Berechtigung der Bescheidadressatin, als der an sie gerichtete Bescheid insofern keine Rechtswirkungen mehr entfalte.

Die Netz Oberösterreich GmbH wurde nach Einlangen der Beschwerde ersucht, Stellung zu nehmen, weshalb die Beschwerde auch jene Gemeinden umfasse, in denen die Kundmachung ordnungsgemäß erfolgt sei und zur Darstellung im Hinblick auf die zeitliche Komponente (Determinanten zum „Beginnzeitpunkt“) aufgefordert. In ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2021 hielt die Netz Oberösterreich GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, zusammengefasst fest, dass die für die Beschwerdeführerin erforderliche Rechtssicherheit



000009/Blatt 3

erst dann hergestellt sei, wenn das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich oder allentfalls die Oö. Landesregierung im Wege einer Beschwerdeentscheidung über die vorliegende Beschwerde abgesprochen habe, von der Beschwerdeführerin könne nicht verlangt werden, dass sie vorher mit ihren Vorarbeiten beginne; nicht zuletzt auch deshalb, weil die endgültige Festlegung der auch jahreszeitenabhängigen Abfolge der durchzuführenden Vorarbeiten ebenso wie die diesbezügliche erforderliche Beauftragung von Fremdfirmen erst dann sinnvoll und möglich sei, wenn eben für sämtliche Gemeinden auf der gesamten Leitungstrasse eine ordnungsgemäße Berechtigung vorliege. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginns der Vorarbeiten wurde festgehalten, dass dieser - sobald die Vorarbeiten im gesamten beantragten Umfang möglich seien – als ehest möglich festgelegt werden soll.

Auch der **Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft**, welcher um Stellungnahme ersucht worden war, ob sich aus seiner Sicht Änderungen für die gutachterliche Beurteilung durch die Verschiebung des Zeitraums für die Vorarbeiten ergäben, hielt in seiner gutachterlichen Äußerung vom 22. Juli 2021, UBAT-2021-35948/46-Sj, fest, dass es durch die zeitliche Verschiebung zu keiner inhaltlichen Änderung in seiner fachlichen Beurteilung komme; durch das vom Nationalrat am 7. Juli 2021 beschlossene Erneuerbaren-Ausbaugesetz und die am 17. Juni 2021 vom Oö. Landtag verabschiedete „OÖ-PV-Strategie“ habe sich ergeben, dass aus technischer Sicht die Bedeutung des Umspannwerkes Langbruck und der 110 kV-Verbindung Rohrbach – Rainbach für die Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien und somit auch für PV-Strom zugenommen habe. Eine ehestmögliche Inangriffnahme der Vorarbeiten sei daher wichtiger geworden.

2. Rechtliche Beurteilung

Zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde:

Laut Zustellnachweis wurde der Netz Oberösterreich GmbH der Vorarbeitenbescheid am Montag, 17. Mai 2021, zugestellt. Die am Montag, 14. Juni 2021, eingebrachte Beschwerde (elektronisch bzw. zur Post gegeben) erweist sich daher als **rechtzeitig**. Die Beschwerdeführerin ist Adressatin des angefochtenen Bescheids, der (verwaltungsbehördliche) Instanzenzug ist erschöpft und auch sonst spricht nichts gegen die Zulässigkeit der Beschwerde (die Beschwerdegebühr wurde einbezahlt).

Grundsätzliches:

Gemäß **§ 14 Abs. 1 VwGVG** steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (**Beschwerdevorentscheidung**). § 27 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Von dieser Möglichkeit wurde mit der vorliegenden Beschwerdeentscheidung Gebrauch gemacht. Da es sich um keine grundsätzliche inhaltliche Änderung des Bescheides (der Verordnung) handelt (siehe dazu näher unten), sondern die **Beschwerde nur aus dem einzigen Grund** erhoben wurde, dass die **fehlerhafte Kundmachung in den beiden Gemeinden Oberneukirchen und Rohrbach-Berg** eine rechtskonforme Inanspruchnahme der Bewilligung verhinderte, stellt sich eine Beschwerdeentscheidung als einerseits die (verwaltungs)ökonomischste (keine gesonderte Befassung des Landesverwaltungsgerichts erforderlich) und andererseits für die Antragstellerin sinnvollste Vorgangsweise (rasche Ermöglichung des Vorarbeitenbeginns) dar.

Zu den Beschwerdegründen:

Nach **§ 5 Abs. 3 Oö. Starkstromwegesetz 1970** ist die erteilte Vorarbeitenbewilligung gemäß § 5 Abs. 1 in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens

eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen. Diese Verpflichtung resultiert aus der Rechtsqualität der Vorarbeitenbewilligung, welche als „janusköpfiger Verwaltungsakt“ auch Verordnungsqualität im Hinblick auf Verpflichtungen Dritter besitzt (siehe näher Vorarbeitenbescheid unter D)).

Im Hinblick auf die „Öffentlichkeitswirkung“ stellt sich als eine ganz zentrale Determinante dar, dass der Vorarbeitenbescheid (vor dem Hintergrund seiner Rechtswirksamkeit als Verordnung) in sämtlichen Gemeinden kundzumachen ist, in denen Vorarbeiten geplant sind. An diese Kundmachung werden vom Verfassungsgerichtshof stringente Anforderungen gestellt: Sie muss explizit und detailgetreu dem Gesetzeswortlaut entsprechen, das heißt insbesondere jedenfalls eine Woche vor dem festgesetzten Termin erfolgen, **Fehler** dabei werden laut herrschender Judikatur **nicht saniert**, sondern führen dazu, dass die Verpflichtung der Grundeigentümer nicht entsteht und sohin auch die korrespondierende Berechtigung der Bewilligungsinhaberin quasi „ins Leere läuft“. Allerdings differenziert die Judikatur insofern, als jede Gemeinde bei der Kundmachung gesondert betrachtet werden muss, nur für jene Gemeinden, bei welchen die Kundmachung Fehler aufweist, gehen die genannten Rechtswirkungen verloren. Wie oben im Sachverhalt dargestellt, erfolgte in der Marktgemeinde Oberneukirchen die Kundmachung insofern verspätet, als erster Tag des Anschlags der 27. Mai 2021 war (Kundmachung im Laufe dieses Tages), sohin wurde die einwöchige Frist bis zum 1. Juni 2021 nicht eingehalten. In der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg erfolgte der Aushang überhaupt erst am 1. Juni 2021 (dem Tag des Vorarbeitenbeginns). Für diese beiden Gemeinden trat die Bewilligung bzw. die korrespondierende Verpflichtung daher jedenfalls nicht vorschriftsmäßig in Kraft.

Die Netz Oberösterreich GmbH beantragte in ihrer Beschwerde, **für sämtliche Gemeinden** einen neuen Zeitraum für die Vorarbeitengenehmigung festzulegen. Über Aufforderung der Behörde begründete die Beschwerdeführerin dies mit dem einheitlichen Interesse an einer durchgehenden Vorarbeitenbewilligung für die Arbeiten in allen Gemeinden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, insbesondere im Hinblick auf eine jahreszeitenabhängige Abfolge der durchzuführenden Vorarbeiten sowie die diesbezüglich erforderliche Beauftragung von Fremdfirmen, welche erst dann sinnvoll und möglich sei, wenn für alle betroffenen Gemeinden eine Vorarbeitenbewilligung rechtskonform vorliege, stellt sich aus Sicht der Behörde als **nachvollziehbar** und sohin der Beschwerde- und in der Folge Entscheidungsumfang (umfasst werden alle Gemeinden) vor allem aus den angeführten praktischen Erwägungen als **sachlich gerechtfertigt** dar.

Um im Ergebnis der Beschwerdeführerin eine auch **tatsächlich konsumierbare** einheitliche und umfassende Vorarbeitenbewilligung für sämtliche betroffenen Gemeinden zu erteilen und gegenüber den berührten Dritten (insbesondere Grundeigentümern) die **korrespondierende Verpflichtung** zu verankern, wird die vorliegende Beschwerdeentscheidung getroffen, welche von ihrem Inhalt her lediglich den Zeitraum für die Vorarbeiten um etwas mehr als zwei Monate „nach hinten“ verschiebt.

Zum nunmehrigen Vorarbeitenzeitraum, insbesondere zum Beginndatum:

Ausgehend von den Ausführungen der Beschwerdeführerin und unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtssachverständigen, der aufgrund der „ÖÖ-PV-Strategie 2030“ und des bereits beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets, welche beide die Erzeugung und somit auch Verteilung des Stroms aus erneuerbarer Energie forcieren, aus technischer Sicht eine vermehrte Bedeutung des Umspannwerkes Langbruck und der 110 kV-Verbindung Rohrbach-Rainbach verortet und sohin aufgrund deren Wichtigkeit eine „ehestmögliche Inangriffnahme“ der Vorarbeiten für dieses Projekt postuliert, wurde das neue Beginndatum eben mit diesem **ehestmöglichen Zeitpunkt** (so, dass eine ordnungsgemäße Kundmachung gewährleistet wird) gewählt. Die Dauer der Vorarbeiten (36 Monate) blieb unverändert.



Abschließend soll der Vollständigkeit halber festgehalten werden, dass im Übrigen **keine Abänderung des Bescheidinhaltes** erfolgt, die Ausführungen zu den Bewilligungsparametern wie etwa im Hinblick auf Erforderlichkeit und Umfang der Vorarbeiten bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der **Übersichtsplan** ist im Sinn einer umfassenden und uneingeschränkten **Publizitätswirkung** (Verordnungscharakter) erneut aufzulegen (und zwecks darüberhinausgehender Informationsmöglichkeit auch die Detailpläne).

000009/Blatt 4

Ergänzende Anmerkung: Der **Spruch(teil) I.2.** des Vorarbeitenbescheids (Bewilligung von Vorarbeiten für die LINZ NETZ GmbH) wurde nicht in Beschwerde gezogen und bleibt völlig unberührt aufrecht.

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen ist in die Entscheidung eingeflossen, weitere Ermittlungsschritte außer den oben angeführten waren aufgrund des rechtlichen Charakters der Vorarbeitenbewilligung nicht erforderlich.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Beschwerdeentscheidung können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Der Vorlageantrag ist schriftlich bei uns einzubringen.

„Schriftlich“ bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation.

Er hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der belangten Behörde, die diese Beschwerdeentscheidung erlassen hat,
2. Datum und die Geschäftszahl dieser Beschwerdeentscheidung.

Wenn Sie keine Beschwerde gegen den dieser Beschwerdeentscheidung zugrundeliegenden Bescheid erhoben haben, muss der Vorlageantrag die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren enthalten. Haben Sie bereits eine Beschwerde erhoben, steht es Ihnen frei, den Vorlageantrag näher zu begründen.

Der Vorlageantrag (Beilagen) ist mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabekontonummer: ... 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sollten Sie dies bereits in der Beschwerde getan haben, ist eine neuerliche Antragstellung nicht erforderlich.

HINWEIS

Mit diesen Bescheiden wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht an:

1. **die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz**
zH. der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz
2. **die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-3, 4150 Rohrbach-Berg**
 - mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
 - nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
 - im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
 - Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung
3. **die Gemeinde Arnreit, Arnreit 13, 4122 Arnreit**
unter Anschluss des Übersichtsplans
 - mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
 - Auflage des beiliegenden Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten (und nicht zurückgesendeten) Detailplans
 - im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
 - Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung
4. **die Gemeinde Auberg, Hollerberg 9, 4171 Auberg**
 - mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
 - nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
 - im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
 - Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung



5. **die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg, Markt 2, 4171 St. Peter am Wimberg**

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

6. **die Gemeinde St. Johann am Wimberg, St. Johann 10, 4172 St. Johann am Wimberg**

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

7. **die Gemeinde Helfenberg, Leonfeldner Straße 15, 4184 Helfenberg**

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

8. **die Marktgemeinde Oberneukirchen, Ledererstraße 1, 4181 Oberneukirchen**

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

9. **die Marktgemeinde Vorderweißbach, Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißbach**

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

10. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, Hauptplatz 1, 4190 Bad Leonfelden

- mit dem höflichen Ersuchen um: Bekanntmachung dieses Bescheides an der Amtstafel in der Zeit vom 2.–10. August 2021
- nochmalige Auflage des bereits mit Bescheid vom 12. Mai 2021 übermittelten Übersichtsplanes mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und des Detailplans
- im Falle von Informationsbegehren potentiell Betroffener elektronische Übermittlung der Pläne (siehe bereits übermittelten USB-Stick)
- Rücksendung einer mit dem Anschlag- und dem Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der Bekanntmachung

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Mag. Margit Gusenbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



000009/Blatt 6

